Die rechtliche Stellung der Komplementare der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Wilhelm Weiß
Kammergerichtsreferendar in Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Rehme.

Verfasser untersucht in der vorliegenden Abhandllung die rechtliche Natur der Kommanditgesellschaft auf Aktien und versucht den Nachweis dafür zu erbringen, daß diese Gesellschaft entgegen der herrschenden Meinung, welche besonders von Staub, Markower, Lehmann, Müller-Erzbach, Wieland und neuerdings auch von Cosack vertreten wird, nicht als juristische Person, sondern vielmehr als Gesellschaft zur gesamten Hand aufzufassen ist und daß sie nicht als Abart der Aktiengesellschaft, sondern als Abart der Kommanditgesellschaft aufzufassen ist. Dabei stützt sich Verfasser auf die vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 herrschende Lehre und schließt sich der Auffassung, die von Fischer und Rehme vertreten wird, an.

Von der historischen Entwickelung der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgehend, deren Ursprung nicht so sehr in die Zeit des griechischen und römischen Rechtes fällt, sondern in dem niederländisch-französischen Recht und insbesondere im code de commerce zu suchen ist, kommt man zur Erkenntnis, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien als eine Abart der Kommanditgesellschaft ins Leben gerufen wurde. Die herrschende Meinung hat an dieser Auffassung bis zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 festgehalten. Hier ist die Regelung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in engerem Anschluß an das Recht der Aktiengesellschaft erfolgt, und der Gesetzgeber hat ihr einen Platz hinter der Aktiengesellschaft zugewiesen. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die rechtliche Natur der Kommanditgesellschaft auf Aktien im neuen Handelsgesetzbuch eine andere sein soll als bisher, ob insbesondere die benannte Gesellschaft nunmehr als Abart der Aktiengesellschaft juristische Persönlichkeit erlangen sollte, darüber sagt das Gesetz nichts. Daher liegt es nahe, so lange nicht zwingende Gründe gegen die bisherige Auffassung sprechen, sie wie bisher als Sozietät aufzufassen.

Entsprechend dem die Kommanditgesellschaft auf Aktien beherrschenden Dualismus ist es nicht möglich, von einer Einheit in der Vielheit, wie wir sie im Verein vor uns haben, zu sprechen. Komplementare und Kommanditistenmehrheitsverband vertreten konträre Interessen; sie stehen sich wie zwei Gesellschafter gegenüber und sind lediglich gesamthänderisch vereint. Sie sind nicht zusammengeschlossen zu einem neuen Rechtssubjekt, sondern lediglich unter der Firma in der Gesellschaft vereinigt. Der Gesellschaftswille offenbart sich daher auch nicht

durch das Organ eines realen Substrates der Gesellschafter, nämlich der juristischen Person, sondern durch die Komplementare, welche durch das Gesetz sich als die allein zur Geschäftsführung fähigen und berechtigten Gesellschafter darstellen. Diese Stellung der Komplementare wird kraft gesetzlicher Regelung durch die rechtliche Stellung der Kommanditisten wohl eingeengt, aber nicht erschüttert. Ihnen stehen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse kraft eigenen Rechtes wie den Komplementaren der einfachen Kommanditgesellschaft zu, und können ihnen dieselben im allgemeinen nicht entzogen und auch nicht beschränkt werden.

In der Tatsache, daß die Komplementare keine Organstellung wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft einnehmen, dokumentiert sich die Entfernung der Kommanditgesellschaft auf Aktien von den Vereinen. Man mag den Pflichtenkreis der Komplementare mit den Funktionen des Vorstandes in Parallele setzen, nicht aber darf man sagen, die Komplementare seien die Organe der Gesellschaft.

Auch Generalversammlung und Aufsichtsrat haben keine Organstellung in der Kommanditgesellschaft auf Aktien; denn beide Institute stellen eine Interessenvertretung lediglich der Kommanditistengesamtheit dar und die Komplementare haben weder die Rechte eines Kommanditisten in der Generalversammlung, noch werden sie von dem Aufsichtsrat vertreten; sie stehen vielmehr in gewissem Gegensatz den benannten Interessenvertretungen der Kommanditisten gegenüber.

Wenn man schließich der Ansicht derjenigen Autoren folgt, welche eine besondere Bestimmung des Gesetzgebers verlangen, um eine Gesellschaft als juristische Person ansprechen zu können, so muß man für die Kommanditgesellschaft auf Aktien feststellen, daß weder direkt noch indirekt vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht ist, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine juristische Person sein soll. Es ist daher der Schluß berechtigt, daß die physischen Personen und, so muß man hinzufügen, der Kommanditistenmehrheitsverband als Träger von Rechten und Pflichten allein in Frage kommen; denn es besteht gar kein Bedürfnis, nach einem neuen Rechtssubjekt zu suchen, so lange Subjekte als Träger von Rechten und Pflichten vorhanden sind.

Diese Funktion hat bei Vereinen der Vorstand. Würde man die Kommanditgesellschaft auf Aktien als Verein auffassen, so würden wir hier, da der Gesetzgeber in § 320 Abs. 3 H.G.B.

vom Fehlen eines Vorstandes spricht, einen Verein ohne Vorstand haben, der auch nicht durch das Amtsgericht des Sitzes der Gesellschaft analog der Stiftung ernannt werden könnte. Ein Verein ohne Vorstand ist begrifflich aber gar nicht denkbar. Mithin ist es die rechtliche Stellung der Komplementare, welche verhindert, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien als Verein aufgefaßt werden kann.

Dieser Umstand bewirkt aber auch, daß in § 320 Abs. 3 H. G. B. nur insoweit eine Anwendbarkeit der aktienrechtlichen Bestimmungen festgestellt sein kann, als nicht aus der Tatsache des Fehlens eines Vorstandes oder mit anderen Worten aus der Tatsache, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Sozietät ist, sich ein anderes ergibt. Folgt man dieser Auffassung, so ist der Widerspruch, den die Vertreter der anderen Auffassung im Abs. 3 zum Abs. 2 des § 320 H. G. B sehen müssen, geklärt. Und da die aktienrechtlichen Regeln ebenso wie diejenigen, die für Sozietäten gelten, nicht notwendig exklusiv sind, so können die einen ohne Bedenken die anderen durchdringen, ohne daß zu befürchten wäre, daß dadurch die festgestellte rechtliche Natur der Kommanditgesellschaft auf Aktien beeinträchtigt würde. Insoweit eine solche Gefahr dennoch besteht, sorgt die rechtliche Stellung der Komplementare dafür, daß der Sozietätscharakter gewahrt bleibt.

Aber auch der Gesetzgeber selber hat in den Spezialvorschriften der §§ 321 bis 334 H. G. B. dafür gesorgt, daß die rechtliche Stellung der Komplementare unversehrt geblieben ist. Verfasser hat diese Einzelregeln unter dem Gesichtspunkt, ob und wieweit sie eine Beeinträchtigung der Erweiterung der Rechte der Komplementare darstellen, untersucht und dabei festgestellt, daß die rechtliche Natur der Kommanditgesellschaft auf Aktien erhalten geblieben ist.

Anders aber als Fischer, welcher in der Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Gebilde eigener Art sehen will, sieht Verfasser keine Ursache, ein neues Gebilde anzunehmen, ist vielmehr der Auffassung daß sie ohne Bedenken als Abart der Kommanditgesellschaft bezeichnet werden kann.